

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/3/25 5Os209/57, 8Os466/60 (8Os467/60, 8Os468/60), 9Os33/77

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.03.1957

Norm

StPO §261 Abs1

StPO §450

StPO §475 Abs3

Rechtssatz

Aus der Eingliederung der Bestimmung des§ 450 StPO vor der Regelung des Strafantrages und der allfälligen Vorerhebungen ergibt sich, daß sich diese Bestimmung ausschließlich auf Fälle bezieht, in denen das Bezirksgericht außerhalb einer Hauptverhandlung zur Überzeugung gelangt, es liege möglicherweise ein Vergehen oder Verbrechen vor, während in jenen Fällen, in denen das Bezirksgericht im Zuge einer Hauptverhandlung zu dieser Überzeugung gelangt, mit einem Unzuständigkeitsurteil im Sinne des § 261 StPO vorzugehen ist. Die Auffassung, das Bezirksgericht müsse auch dann, wenn es erst in der Hauptverhandlung zur Überzeugung gelange, es liege ein Verbrechen oder Vergehen möglicherweise vor, zunächst im Sinne des § 450 StPO vorgehen und könne erst dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung des Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens ablehne, ein Unzuständigkeitsurteil fällen, findet im Gesetz keine Stütze.

Entscheidungstexte

- 5 Os 209/57

Entscheidungstext OGH 25.03.1957 5 Os 209/57

Veröff: SSt XXVIII/22 = EvBl 1957/275 S 405 = RZ 1957,87

- 8 Os 466/60

Entscheidungstext OGH 11.01.1961 8 Os 466/60

Veröff: SSt XXXII/5 = JBI 1961,431 (mit Glosse von Liebscher)

- 9 Os 33/77

Entscheidungstext OGH 15.03.1977 9 Os 33/77

Vgl aber; Beisatz: Behebung bezirksgerichtlicher Urteile auch in Ansehung des Ausspruches der sachlichen Unzuständigkeit grundsätzlich nur im Wege ordentlicher Rechtsmittel. (T1) Veröff: SSt 48/17 = EvBl 1977/227 S 497 = RZ 1977/89 S 175

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0098842

Dokumentnummer

JJR_19570325_OGH0002_0050OS00209_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at